

Was brauche ich für eine Reise mit Kunstflugtauben an einen Flugkastenwettbewerb innerhalb der EU (inklusive der Reise in die Schweiz)

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig im Voraus an das für Fragen zum EU-Verkehr mit lebenden Tieren zuständige Veterinäramt ihres Landkreises.

Für die Hinreise brauchen Sie eine amtliche Veterinärbescheinigung. Es besteht die Möglichkeit, die Tauben im Voraus (maximal 12 Stunden vor der Ausreise) in einem «registrierten Betrieb» zu sammeln, und vom Sammelort aus mit einer einzigen Veterinärbescheinigung auszureisen (welche auch im System TRACES übermittelt werden muss). Dies ist die kostengünstigste Variante.

Heisst konkret, alle Züchter die ausreisen wollen können sich zum Beispiel mit ihren gegen Paramyxovirose geimpften Tauben bei einem Züchter treffen. Der Veterinär kommt an diesen Ort und begutachtet sämtliche für die Reise bestimmten Tiere aller Züchter. Danach stellt er **ein** Traces Dokument aus, mit dem die Züchter innerhalb der EU reisen- und mit demselben Dokument wieder ins Heimatland zurückreisen können.

Selbstverständlich kann jeder Züchter dies auch für sich selbst organisieren, wenn er das will.

Für die Rückreise ist mit Kunstflugtauben von einem Flugkastentreffen ist also keine neue Veterinärbescheinigung nötig:

Die Veterinärbescheinigung gilt normalerweise innerhalb 10 Tagen (s. Art. 91 und 92 der dl. VO EU 2020/688); für die Rückreise «innerhalb 10 Tagen» ist damit keine Veterinärbescheinigung notwendig.

Beachten Sie, dass:

- die Tauben für Grenzübertritte gegen Paramyxovirose geimpft sein müssen
- die Regelungen auf Ebene EU nun einheitlich («harmonisiert») sind, für die Teilnahme an Ausstellungen und Flugschauen im Einzelfall trotzdem zusätzliche Anforderungen gelten können (wenn die Organisatoren oder die vor Ort zuständigen Behörden dies verlangen)

Hier der Auszug zum Thema Kunstflugtauben aus dem EU-Amtsblatt:

[Transport Ausstellung 2023_118.pdf](#)

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Bestimmungsort (Ort des FK Treffens) muss vor dem erstmaligen Import durch die Veterinärbehörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies technisch möglich ist.

In Ausnahmefällen ist für Grenzübertritte mit (anderen) «in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln» gemäss Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 keine (neue) Veterinärbescheinigung nötig, Z.B. bei der Rückkehr von Flugschauen.